

3654/J XXII. GP

Eingelangt am 05.12.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Jarolim und GenossInnen

an die Bundesministerin für Justiz

**betreffend Anklagen und Verurteilungen für einverständliche
Jugendsexualität**

Medienberichten ist zu entnehmen, dass das Landesgericht Klagenfurt vor kurzem einen jungen Mann zu einem Jahr Freiheitsstrafe, davon sogar 2 Monate unbedingt, verurteilt hat, (bloss) weil er als 15jähriger mit seiner 12jährigen Freundin geschlafen hatte (siehe Bericht orf.at 27.09.2005, Blg. ./1).

ORF Online berichtete ebenfalls davon, dass am Landesgericht Klagenfurt 2003 über einen 16jährigen eine 6monatige Freiheitsstrafe verhängt wurde, (bloss) weil er nach einem Discothekenbesuch mit einem 13jährigen Mädchen geschlafen hatte (orf.at 17.09.2003, Blg. ./2).

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBI I 1998/153) stellte der Gesetzgeber einverständlichen Geschlechtsverkehr mit 13jährigen Jugendlichen straffrei, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Der Justizausschuss des Nationalrates hielt damals ausdrücklich fest:

„Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit erforderliche Normierung fixer Altersgrenzen zu Härtefallen führen kann, etwa auch dann, wenn das Geschehen knapp außerhalb des altersmäßig bestimmten Toleranzbereiches liegt. Bei der Rechtsanwendung sollte daher darauf Bedacht genommen werden, daß das Strafrecht (auch außerhalb der im Gesetz festgelegten

Toleranzgrenzen) . . . in geschlechtliche Beziehungen Jugendlicher nur mit der gebotenen Zurückhaltung eingreifen soll. Dem wird durch einen sachgerechten Gebrauch der im Jugendstrafrecht und im Bereich der Strafzumessung zur Verfügung stehenden flexiblen Instrumentarien Rechnung zu tragen sein." (1359 d. B. XX. GP, 16.07.1998)

In den beiden o.a. Fällen wurden längere Haftstrafen für ebensolche sexuellen Kontakte zwischen Jugendlichen verhängt, die „knapp außerhalb des altersmäßig bestimmten Toleranzbereiches“ liegen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Erachten Sie Anklage und Verurteilung in den o.a. Fällen als angemessen?
2. Erachten Sie Anklage und Verurteilung in den o.a. Fällen als dem im Bericht des Justizausschusses vom 16.07.1998 klar ausgedrückten Willen des Gesetzgebers zu Zurückhaltung und sachgerechtem Gebrauch der im Jugendstrafrecht und im Bereich der Strafzumessung zur Verfügung stehenden flexiblen Instrumentarien entsprechend?
3. Wieso konnte in den o.a. Fällen nicht mit einem Absehen von Verfolgung, allenfalls unter Erteilung einer Ermahnung, (§ 6 JGG) das Auslangen gefunden werden?
4. Wieso konnte in den o.a. Fällen nicht mit einer Diversion (§ 7 JGG) das Auslangen gefunden werden?
5. Wieso konnte in den o.a. Fällen nicht mit einem Schulterspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) das Auslangen gefunden werden?
6. Wieso konnte in den o.a. Fällen nicht mit einem Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) das Auslangen gefunden werden?
7. Wieso konnte in den o.a. Fällen nicht mit einer (bedingten oder unbedingten) Geldstrafe das Auslangen gefunden werden?
8. Wieso konnte in dem o.a. Fall aus 2005 nicht mit einer gänzlich bedingt nachgesessenen Freiheitsstrafe das Auslangen gefunden werden?
9. Wieso konnte in dem o.a. Fall aus 2005 der unbedingte Strafteil nicht in einer Geldstrafe bestehen (§ 43 a Abs. 2 StGB)?
10. Wieso musste in dem o.a. Fall aus 2005 der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe so bemessen werden, dass er länger als ein Urlaubsanspruch dauert, was mit der Gefahr der sozialen Entwurzelung, insb. der Gefahr des Arbeitsplatzverlustes, für den Jugendlichen verbunden ist?
11. Wie ist es möglich, dass in dem o.a. Fall aus 2003 ein Jugendlicher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, weil er als 16jähriger mit einem 13jährigen Mädchen Geschlechtsverkehr hatte, obwohl der Gesetzgeber solche Kontakte mit dem Strafrechtsänderungsgesetz straffrei gestellt hat (§ 206 Abs. 4 StGB)?
12. Warum hat die Staatsanwaltschaft nicht ihrer Pflicht zur Berücksichtigung entlastender Umstände (§ 3 StPO) entsprochen und gegen das Urteil aus 2003 ein Rechtsmittel eingelegt, um der gesetzlich statuierten Straffreiheit zum Durchbruch zu verhelfen (§ 206 Abs. 4 StGB)?
13. Warum hat die Staatsanwaltschaft in den o.a. Fällen nicht ihrer Pflicht zur Berücksichtigung entlastender Umstände (§ 3 StPO) entsprochen und gegen die Urteile Rechtsmittel eingelegt, um dem im Bericht des Justizausschusses vom 16.07.1998 klar ausgedrückten Willen des Gesetzgebers zu Zurückhaltung und sachgerechtem Gebrauch der im Jugendstrafrecht und im Bereich der Strafzumessung zur Verfügung stehenden flexiblen Instrumentarien in solchen Fällen zum Durchbruch zu verhelfen (§ 206 Abs. 4 StGB)?
14. Werden Sie die Generalprokurator beauftragen, die beiden Urteile beim Obersten Gerichtshof zu bekämpfen, um sowohl der gesetzlich statuierten Straffreiheit zum Durchbruch zu verhelfen (§ 206 Abs. 4 StGB) als auch dem im Bericht des Justizausschusses vom 16.07.1998 klar ausgedrückten Willen des Gesetzgebers zu Zurückhaltung und sachgerechtem Gebrauch

der im Jugendstrafrecht und im Bereich der Strafzumessung zur Verfügung stehenden flexiblen Instrumentarien in solchen Fällen?

15. Werden Sie Initiativen setzen, um sicherzustellen, dass solche Anklagen und Verurteilungen für einverständliche Jugendsexualität nicht mehr vorkommen?

- a) Wenn nein: warum nicht und wie vereinbaren Sie dies mit der gesetzlich statuierten Straffreiheit (§ 206 Abs. 4 StGB) sowie dem im Bericht des Justizausschusses vom 16.07.1998 klar ausgedrückten Willen des Gesetzgebers zu Zurückhaltung und sachgerechtem Gebrauch der im Jugendstrafrecht und im Bereich der Strafzumessung zur Verfügung stehenden flexiblen Instrumentarien in solchen Fällen?
- b) Wenn ja: welche konkreten Massnahmen (wie beispielsweise Weisungen, Erlässe, Rundschreiben, Ausbildungsmassnahmen) werden Sie wann setzen?

./1

■ Verurteilt**15-Jähriger verführte zwölfjähriges Mädchen**

Seine Beziehung zu einer zwölfjährigen Schülerin endete für einen jungen Villacher im Gefängnis. Der damals 15-Jährige hatte mit seiner Freundin mehrmals geschlafen. Wegen sexuellen Missbrauchs ist er jetzt verurteilt worden.

Erst nach Jahren aufgeflogen

Das damals zwölf Jahre alte Mädchen habe ihm erzählt, sie sei schon 14, rechtfertigte sich der Angeklagte. Obwohl sie schon sexuell erfahren gewirkt hatte, habe "ich ihr das Alter nicht ganz geglaubt. Sie ist manchmal etwas kindisch gewesen", so der Angeklagte.

Das hatte den Burschen - er war damals selbst erst 15 Jahre alt - jedoch nicht davon abgehalten, mit ihr mehrmals ins Bett zu gehen.

Aufgeflogen war die Beziehung erst viel später. Das Mädchen hatte ihrem neuen Freund davon erzählt und der wendete sich damit an ihre Mutter, die geradewegs zur Polizei ging.

Zehn Monate Haft bedingt, zwei unbedingt

Richter Alfred Pasterk verurteilte den heute 18 Jahre alten Villacher zu zwölf Monaten Haft - davon zwei unbedingt - und zu 200 Euro Schadenersatz an das Mädchen. Sein Geständnis war zwar mildernd gewertet worden. Erschwerend war jedoch, dass der sexuelle Kontakt der beiden keine einmalige Sache gewesen war.

Der Villacher ist vor Gericht kein Unbekannter, er ist schon wegen Einbruchsdiebstahl mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Sein Bewährungshelfer sprach sich für den Villacher aus, er sei ein sehr zugänglicher Bursche, der lediglich "etwas die Orientierung verloren habe."

<http://kaernten.orf.at/stories/60475/>

.....
online in ORF ON Österreich:
.....

MIT 13-JÄHRIGER - Sexueller Missbrauch: 16-Jähriger verurteilt

Ein 16-jähriger Kärntner wurde am Dienstag wegen schweren sexuellen Missbrauchs verurteilt. Er hatte Sex mit einer 13-Jährigen und war von deren Arzt angezeigt worden.

Der 16-Jährige wurde von einem Schöffensenat zu einer bedingten Haftstrafe von sechs Monaten verurteilt. Er nahm das Urteil an.

Beschwerden im Genitalbereich

Am 17. August traf der voll geständige Schüler das junge Mädchen in einer Disco in St. Veit an der Glan. Die beiden kamen in Kontakt und wollten schließlich miteinander schlafen.

Als das Mädchen dabei jedoch Schmerzen bekam, hörte der 16-Jährige sofort auf. Am folgenden Tag litt die 13-Jährige immer noch unter Beschwerden im Genitalbereich und ging deshalb zum Arzt. Dieser erstattete dann Anzeige.

Verfahren dauerte nur wenige Minuten

Da der Jugendliche voll geständig war, dauerte das Verfahren nur wenige Minuten. Vorsitzender Alfred Pasterk erläuterte in der Urteilsbegründung, dass es keinen einzigen Erschwerungsgrund gebe.

Mildernd seien hingegen das umfassende Geständnis, die Enthemmung durch Alkohol sowie der geringe Altersunterschied der beiden. Staatsanwalt Bernhard Kaplaner gab keine Erklärung ab.

kaernten.ORF.at; 17.9.03

kaernten.ORF.at; 4.9.03

vorarlberg.ORF.at

Diese Story finden Sie online unter:

<http://oesterreich.orf.at/oesterreich.orf?read=detail&channel=9&id=29469>

4

.....
(c) 2003 ORF ON Österreich
<http://oesterreich.orf.at>

□